

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Grundstückes Fl. Nr. 46/0 der Gemarkung Rudelsdorf zum öffentlichen Feld- und Waldweg „Tannwiesen“

Der Stadtrat der Stadt Bad Rodach hat in seiner Sitzung vom 15.05.2023 beschlossen in der Gemarkung Rudelsdorf das Grundstück Fl. Nr. 46/0 zum öffentlichen Feld- und Waldweg „Tannwiesen“ gemäß Art. 6 und Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung Fl. Nr. 28/0 Gem. Rudelsdorf
Endpunkt: Einmündung Fl. Nr. 50/0 Gem. Rudelsdorf
Länge gesamt: ca. 0,190 km

Die Stadt Bad Rodach ist für die vorgenannten Verkehrsflächen Baulastträger. Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben. Sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Widmungsunterlagen liegen im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Zimmer 1, Bürgerbüro zur jedermanns Einsicht öffentlich aus. Folgende Öffnungszeiten gelten bis aus weiteres:

Montag, Dienstag, Donnerstag	07:45 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	07:45 Uhr bis 12:00 Uhr

Für eine Terminvereinbarung wählen Sie die Telefonnummer 09564 9222-19. Parallel können die Widmungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Rodach (www.bad-rodach.de/unsere-Stadt/bauen-wohnen.de) eingesehen werden.

Bad Rodach, 19.05.2023

STADT BAD RODACH

gez.

Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth; Hausanschrift: Friedrichsstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Rodach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m
Maßstab = 1 : 2000